

Anlage 1 zum Bescheid vom . . . 2023

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach §9 Abs. 1 KHG (ANBest)

Diese Anlage enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen zu den §§ 10, 14 und 15 des NKHG. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Ausführung der der Bewilligung zugrundeliegenden Bau- und Antragsunterlagen verwendet werden.

1.2 Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

1.3 Können an den Krankenhausträger ausgezahlte Fördermittel nicht unverzüglich verwendet werden, sind diese zinsbegünstigt festzulegen. Die erwirtschafteten Zinsen sind auf die Fördermittel anzurechnen.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderungsfähigen Kosten, so ermäßigt sich der Bewilligungsbetrag bei einer Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die förderungsfähigen Kosten unter den bewilligten Betrag abfallen.

2.2 Gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 NKHG ist der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger zu belassen, wenn er die Verwendung dieser Mittel für weitere als förderungsfähig anerkannte Investitionsmaßnahmen nachweist.

2.3 Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahmen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

3. Vergabe und Ausführung

3.1 Der Krankenhausträger (Bauherr) führt die Investitionsmaßnahme als öffentlicher Auftraggeber in eigener Verantwortung durch und stellt seinen Planungsbeteiligten das fachliche Prüfergebnis des NLBL zur Verfügung.

3.2 Die Ausführung der Investitionsmaßnahme ist nach den der Bewilligung zugrundeliegenden fachlich geprüften Förderantragsunterlagen durchzuführen und muss den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer erheblichen Änderung des Raum- und Funktionsprogrammes oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Den Grad der Erheblichkeit stellt das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (SBN) fest. Zur Zustimmung einzureichende Nachträge sind vorab zur fachlichen Prüfung dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) vorzulegen.

3.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere anzuwenden:

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

3.4.1 für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Vorgaben der VgV

3.4.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt II der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

3.4.3 Weitere Bestimmungen, die den Krankenhausträger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte

3.4.3 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

3.4.4 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

3.4.5 die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

3.5 Der Krankenhausträger hat das SBN unverzüglich über die vorgesehene Vergabeart und den Maßnahmenbeginn (**Anlage 7**) zu unterrichten.

4. Mitteilungspflichten

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 sich Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Antragsunterlagen oder von dem Raum- und Funktionsprogramm ergeben oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten führen;

4.2 sich der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder nicht mit der bewilligten Förderung zu erreichen ist;

4.4 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist.

5. Nachweis der Verwendung, Zwischennachweis

5.1 Der Krankenhausträger hat die Bewilligungsbehörde, das NLBL und das SBN unverzüglich auf digitalem Wege über den Abschluss der Baumaßnahme zu unterrichten (**Anlage 7**).

Eine Baumaßnahme ist abgeschlossen, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

5.2 Der Krankenhausträger stellt in Abstimmung mit dem SBN einen Verwendungsnachweis (**Anlage 8**) auf. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme digital dem SBN zuzuleiten.

5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- der **Anlage 8**

- einem Kostennachweis, bei mehreren Bauabschnitten können getrennte Kostennachweise gefordert werden,

- dem Bauausgabebuch (nach DIN 276 gegliedert),

- den Bestandsplänen nach Durchführung der Maßnahme,

- den entsprechend dem Bauausgabebuch nach DIN 276 bezeichneten und geordneten Rechnungsbelegen mit den dazugehörigen Abrechnungszeichnungen,

- den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen sowie

- dem Bautagebuch.

Der zahlenmäßige Nachweis (**Anlage 8**) ist gegebenenfalls entsprechend den der Bewilligung zugrundeliegenden Antragsunterlagen nach Bauabschnitten zu unterteilen. Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die in Satz 1 aufgeführten Bücher und Belege des Krankenhausträgers geführt.

5.4 Für Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde digital ein Zwischennachweis (**Anlage 6**) über die Verwendung der Fördermittel bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen ist der jährliche Mittelabfluss zum 01.10. eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der tatsächlich verausgabten Fördermittel derart fortzuschreiben, dass sich daraus der voraussichtliche weitere Fördermittelbedarf nach Haushaltsjahren ergibt.

5.5 Der Verwendungsnachweis kann dem SBN zusätzlich auch in Papierform eingereicht werden.

6. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der von ihr beauftragten Behörden) und der Nieders. Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Erstattung der Fördermittel, Verzinsung

7.1 Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.2 Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

8. Vergabenachprüfungsstellen

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge für Auftraggeber i. S. § 99 GWB ist bei Fördermaßnahmen nach dem KHG oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte die Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.